

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Jakob Auer, Jan Krainer  
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Garantiesgesetz 1977, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2007), in der Fassung des Ausschussberichtes (67 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

*1) Art. 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:*

*a) In Art. 3 wird nach der Z 13 folgende Z 13a eingefügt:*

*„13a. In § 33 wird folgender Abs. 9 eingefügt:*

*„(9) Steht ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c zu, erhöht sich der Betrag von höchstens 110 Euro gemäß Abs. 8 auf höchstens 200 Euro jährlich (Pendlerzuschlag).““*

*b) In Art. 3 wird in Z 25 folgende lit. f angefügt:*

*„f) Z 139 lautet:*

*„139. § 33 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 ist erstmals bei der Veranlagung des Kalenderjahres 2008 und letztmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden.““*

*2) Art. 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:*

*In Art. 5 lautet die Z 8:*

*„8. In § 26c wird folgende Z 12 angefügt:*

*„12. § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2007 ist erstmals für die Veranlagung des Jahres 2007 anzuwenden.““*

*3) Art. 8 (Änderung des Gebührengesetzes 1957) wird wie folgt geändert:*

*In Art. 8 lautet die Z 5:*

*„5. § 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 2 lautet:*

*„2. Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge,““*

4) Im Artikel 15 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes) Z 1 lautet der Verweis im § 14a Abs. 1 „Richtlinien gemäß Abs. 3“ anstatt „Richtlinien gemäß Abs. 2“.

5) Art. 19 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983) wird wie folgt geändert:

a) In Art 19 wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

„12a. § 12 Abs. 7 lautet:

„(7) Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil (Wahlelternteil) auf Grund eines Exekutionstitels gegenüber dem Schüler zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, entfällt auf Antrag die Berücksichtigung seines Einkommens gemäß Abs. 6 und ist bezüglich dieser Unterhaltsleistung Abs. 5 Z 2 anzuwenden. Einer Unterhaltsleistung im Sinne des ersten Satzes sind ein Vorschuss auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie ein Antrag auf Festsetzung der Unterhaltsleistung gleich zu halten.““

b) In Art 19 hat in Z 27 (§ 26 Abs. 10) die Z 2 des Abs. 10 zu lauten:

„2. § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1a, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2 bis 10 sowie § 20a treten mit 1. September 2007 in Kraft,“

### Begründung

**Zu Z 1 lit. a und b (Art. 3, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, § 33 Abs. 9 und § 124b Z 139 EStG 1988):**

Um jenen ArbeitnehmerInnen, die unter die Besteuerungsgrenze fallen und von der Erhöhung der Pendlerpauschalien nicht profitieren, ebenfalls eine Abgeltung im Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze zu gewähren, soll ein Pendlerzuschlag auf § 33 Abs. 8 EStG 1988 gewährt werden. Der Höchstbetrag von derzeit 110 Euro soll demnach auf maximal 200 Euro angehoben werden. Der Pendlerzuschlag gilt jedoch nur für jene ArbeitnehmerInnen, die grundsätzlich Anspruch auf das Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 haben.

**Zu Z 2 (Art. 5, Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988, § 26c Z 12 KStG 1988):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens;

**Zu Z 3 (Art. 8, Änderung des Gebührengesetzes 1957, § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG 1957):**

Auch leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sollen gebührenbefreit sein, nicht nur urheberrechtliche Lizenzverträge im engeren Sinn.

**Zu Z 4:**

Redaktionelle Berichtigung.

**Zu Z 5 lit. a:**

Die Änderung bedeutet vor allem eine kostensparende Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Gerichte, die mit vielfach aussichtslosen Anträgen beschäftigt wurden, als auch für die Beihilfenbehörden, die bisher zusätzliche Nachweise anfordern mussten, bzw. die Härten der bisherigen Regelung mit Hilfe von außerordentlichen Unterstützungen gem. § 20a SchBG 1983 in eigenen Verfahren ausgeglichen haben.

Für die Beihilfenberechnung musste bei getrennt lebenden (Wahl)Eltern alle drei Jahre vom Kind oder (meist) der Kindesmutter eine Neufestsetzung des Unterhaltes bei Gericht beantragt werden und dazu ein Verfahren durchgeführt werden. Das war oft nicht nur objektiv z.B. wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Unterhaltspflichtigen schwierig sondern vor allem für die Kinder in einer schon angespannten Trennungssituation zusätzlich belastend. Die Unterhaltszahlungen in einer die Beihilfe mindernden Höhe machen ohnehin insgesamt weniger als ein Viertel aller Fälle aus und jedes dieser Verfahren kostete ein Vielfaches von dem, was allenfalls in wenigen Einzelfällen an geringeren Beihilfen eingespart wurde.

**Zu Z 5 lit. b:**

Die vorgesehene Änderung regelt das In-Kraft-Treten mit Beginn des folgenden Schuljahres 2007/08.

The bottom of the page features several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'H. ...'. In the center, there is a signature that looks like 'Sturm'. To the right, there is another large signature that seems to be 'Buntal'. Below these, there are some smaller, less distinct initials and a signature that clearly reads 'Buntal'.